

Name der Gesellschaft:
Mitteldeutsche Creditbank in Meiningen

会社名：
マイニンゲン中部ドイツ信用銀行

認可年月日：
1856.02.29.

業種：
銀行

掲載文献等：
Hocker, Nikolaus, Sammlung der Statuten aller Actien=Banken Deutschland
mit statistischen Nachweisen und Tabellen, Köln 1858.382-392.

ファイル名：
18560229MCM_A.pdf

29. Mitteldutsche Creditbank in Meiningen.

Wir **Bernhard**, von Gottes Gnaden, Herzog von Sachsen-Meiningen und Hilburghausen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern, Westphalen, souveräner Fürst zu Saalfeld, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Camburg, zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Kranichfeld, Ravenstein *ic. ic.* urkunden hierdurch, daß Wir dem Bankhaus **W. F. Jäger** in Frankfurt a. M. und Consorten die nachgesuchte Conzeßion zur Errichtung einer Bank in Meiningen, unter der Benennung:

„Mitteldutsche Creditbank in Meiningen“
zur Förderung von Industrie und Handel

durch Begründung einer Actiengesellschaft mit den Rechten und Verbindlichkeiten, welche nach der Gesetzgebung des Herzogthums einer juristischen Person zukommen, nach Maßgabe des in der Anlage I. beigelegten Statuts, welches in allen seinen Punkten von Uns genehmigt worden ist, unter nachfolgenden näheren Bestimmungen ertheilen:

- 1) daß der Herzoglichen Staatsregierung die Zurücknahme der Conzeßionsurkunde und folgeweise die Auflösung der Actien-Gesellschaft — jedoch ohne Beeinträchtigung der Rechte Dritter — für den Fall einer durch das Ober-Appellationsgericht in Jena anzuerkennenden erheblichen und nachhaltigen Verletzung oder Nichtvollziehung des Statuts oder der Bestimmung der Conzeßionsurkunde vorbehalten bleibt;
- 2) daß der Herzoglichen Staatsregierung ferner in allen Fällen, in welchen Zweifel über den Sinn oder die Absicht der Bestimmung des Statuts entstehen sollten, nach eingeholtem Gutachten des Oberappellationsgerichts in Jena die Auslegung und Entscheidung allein zusteht;
- 3) daß die Conzeßionsurkunde, wenn der Herzoglichen Staatsregierung nicht bis zum 1. Juni dieses Jahres gehörig nachgewiesen wird, daß wenigstens 40,000 Stück Actien, entsprechend einem Nominalwerth von 4,000,000 Thln. sicher untergebracht, und 20 % auf diese 40,000 Stück Actien eingezahlt worden sind, sofort und ohne daß es einer ausdrücklichen Zurückziehung bedarf, als erloschen anzusehen ist.

Urkundlich *ic. ic.*

Meiningen, den 29. Februar 1856.

(gez.) **Bernhard Erich Freund.**

Harbou. Oberländer.

A.

Gründung, Firma, Zweck, Sitz und Dauer des Bank-Instituts.

§. 1. Zur Gründung einer anonymen Gesellschaft unter der Firma:

„Mitteldutsche Creditbank in Meiningen zur Förderung von
Industrie und Handel“

haben sich vereinigt:

1. **W. F. Jäger** in Frankfurt a. M.,
2. **S. M. Schwarzchild** in Frankfurt a. M.

3. S. Sulzbach in Frankfurt a. M.,
4. J. J. Weiller Söhne in Frankfurt a. M.,
5. Lieben-Königswarter in Hamburg,
6. Becker & Comp. in Leipzig,
7. Gebrüder M. und A. Strupp, als Theilhaber der Firma B. M. Strupp in Meiningen.

Den vorgenannten Gründern der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, mit Genehmigung der Herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Staatsregierung vor der Subscriptions-Öffnung noch andere Firmen als Mitbegründer zu betheiligen.

§. 2. Zweck der Gesellschaft ist: Belebung des Geschäftsverkehrs, Erleichterung des Geldumfanges, Förderung von Industrie und Handel, Gründung gemeinnütziger Unternehmungen durch die Vereinigung bedeutender Geldkräfte.

§. 3. Der Wohnsitz (Domicil) der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung ist in Meiningen. Die Gesellschaft ist den Gesetzen des Herzogthums Sachsen-Meiningen unterworfen. Sie hat die Rechte und Verbindlichkeiten, welche nach der Gesetzgebung des Herzogthums einer landesherrlich bestätigten Gemeinheit, juristischen Person (universitas) zukommen.

§. 4. Die Dauer der Gesellschaft erstreckt sich bis zum 1. Januar 1956.

Die Gesellschaft ist begründet, sobald die Herzoglich Sachsen-Meiningen'sche Staatsregierung die erfolgte Unterbringung von wenigstens 40,000 Stück Actien, entsprechend einem Nominalwerth von 4,000,000 Thln., so wie die geschehene Einzahlung von 20 % auf diesen Betrag, für gehörig nachgewiesen erklärt hat.

B.

Actienkapital, Actionäre und deren Rechtsverhältnisse.

§. 5. Das Actienkapital der Creditbank besteht aus 8,000,000 Thlr. eingetheilt in 80,000 Actien a Thlr. 100. Von dieser Summe werden 3,000,000 Thlr., oder 30,000 Actien zur Unterzeichnung aufgelegt; 5,000,000 Thlr. oder 50,000 Actien zum Nominalwerth sind bis zur Constituirung der Gesellschaft den Gründern vorbehalten, einschließlich 300,000 Thaler oder 3000 Actien, welche der Herzoglich Sächsischen Staatsregierung zu dem Nennwerth dergestalt reservirt bleiben, daß dieselbe innerhalb 3 Monaten, nach Constituirung der Gesellschaft, wegen Uebnahme des ganzen oder theilweisen Betrages sich zu erklären und die desfalligen Verbindlichkeiten zu erfüllen hat. Sofern und soweit dies nicht geschieht, fällt die freie Verfügung über diese Actien an die Gesellschaft zurück.

Das Actienkapital haftet für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§. 6. Zeigt sich eine Erhöhung des Actienkapitals nothwendig, so soll dasselbe auf Antrag des Verwaltungsraths nach Beschluß der Generalversammlung, vermehrt werden. Bei der Ausgabe dieser Actien haben die alsdann vorhandenen Actionäre, jeder nach Verhältniß seines Actienbesitzes, das Vorrecht auf die Hälfte der neuen Emission zum Nominalwerth, und die Gründer auf die andere Hälfte gleichfalls *al pari*.

Die Herzoglich Sächsische Staatsregierung kann aber zunächst die Abgabe von 300,000 Thalern in Actien zu dem Nominalwerth beanspruchen.

§. 7. Gewinnt das Geschäft eine solche lucrative Ausdehnung, daß zur Vergrößerung des Actienkapitals eine dritte Actien-Emission wünschenswerth erscheint, so geschieht dieselbe gleichfalls, auf Antrag des Verwaltungsraths durch Beschluß der Generalversammlung, zu Gunsten der alsdann vorhandenen Actionäre, ohne daß dabei die Gründer ein Vorrecht zu beanspruchen haben.

§. 8. Jeder Actionär nimmt nach Maßgabe seines Actienbesitzes Theil an dem Vermögen, sowie an dem Gewinne der Gesellschaft. Insbesondere hat jeder Actionär das Recht auf den Bezug der auf seinen Antheil fallenden Dividende, so wie im Falle der etwaigen Auflösung der Bank, auf eine entsprechende Quote des

Gesellschaftsvermögens. Kein Actionär haftet für die Verbindlichkeiten der Bank anders und weiter, als mit dem Betrage seiner bereits geleisteten Actieneinzahlung. Ein Nachschuß kann niemals gefordert werden.

§. 9. Längstens drei Tage nach Zuertheilung der gezeichneten Actien, beziehungsweise der auf das eingezeichnete Actienkapital entfallenden Quote sind 20 % des Nominalwerths gegen Quittungen, an deren Stelle später die Interimsscheine zu treten haben, an die noch näher zu bezeichnenden Kassen einzuzahlen. Die weiteren Einzahlungen haben in den, von der Verwaltung zu bestimmenden Terminen und Raten, nach vorausgegangener dreimaliger Aufforderung in den im §. 56 genannten öffentlichen Blättern zu geschehen, und werden auf den Interimsscheinen quittirt. Die Aufforderung zur Einzahlung muß mindestens 4 Wochen vor dem dafür festgesetzten Termin stattfinden.

§. 10. Jeder Actionär, der die Einzahlung nicht am bestimmten Termine vollständig geleistet hat, verfällt in eine Conventionalstrafe von 10 % des nicht eingezahlten Betrags zu Gunsten des Reservefonds.

Die Nummern der Actien, wofür die Einzahlungen nicht eingegangen sind, werden in den oben bezeichneten Blättern mit dem Bemerkten dreimal bekannt gemacht, daß deren Inhaber das Versäumte innerhalb 4 Wochen, unter Erlegung der Conventionalstrafe, nachzuholen haben.

§. 11. Erfolgt die volle Zahlung der rückständigen Rate und der Conventionalstrafe nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt jeglicher Anspruch auf die eingezahlten Beträge zu Gunsten der Creditbank.

Dieselbe ist berechtigt, für solche präjudicirte Interimsscheine Duplikate auszustellen, und solche für eigene Rechnung zu verwerthen.

§. 12. Die Interimsscheine und Actien lauten auf Inhaber, au porteur.

Auf Antrag des Besitzers können diese auf dessen Namen in den Büchern der Bank inscribirt, und davon Vormerkung auf der Rückseite der betreffenden Interimsscheine, resp. Actien, genommen werden. Jede Uebertragung derartiger inscribirter Interimsscheine und Actien auf einen Anderen, oder wieder zurück auf Inhaber, muß bei der Bankverwaltung schriftlich angezeigt und von dieser gleichfalls auf dem Interimsschein, resp. der Actie vorgemerkt, auch in das Actienregister eingetragen werden.

§. 13. Die Interimsscheine werden von wenigstens zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths, die Actien außerdem noch von einem Mitgliede der Direktion unterzeichnet, und aus einem Stammregister ausgeschnitten. Denselben werden 10 Dividendenscheine, sowie eine Anweisung zum Empfange der weiteren Dividendenbogen beigegeben.

Im Uebrigen unterliegt die Form der Interimsscheine und Actien der Genehmigung der Herzoglichen Staatsregierung.

C.

Wirkungskreis.

§. 14. Der Wirkungskreis der Gesellschaft umfaßt folgende Geschäfte:

- 1) Wechsel oder wechselfähige Anweisungen, welche mit Unterschriften von drei als solid anerkannten Firmen versehen sind, und nicht über 3 Monate lauten, zu kaufen und zu verkaufen, sowie Wechsel auszustellen, zu citiren und zu acceptiren;
- 2) verzinsliche Darlehen gegen Deponirung von Staatspapieren, Eisenbahnactien, Obligationen und Actien industrieller Unternehmungen, sowie von sonstigen Werthpapieren und dem Verderben nicht ausgesetzten Waaren und Rohstoffen zu bewilligen;
- 3) den Ankauf von Werthpapieren aller Art für dritte Rechnung, gegen genügende Sicherheit zu übernehmen;
- 4) mit soliden Firmen in Geschäftsverbindung und laufende Rechnung zu treten;

- 5) Gelder und Geldeswerth in Empfang zu nehmen und darüber Empfangsbescheinigungen auszustellen, Gelder zur Verzinsung anzunehmen, Schuldscheine darüber auszustellen, sowie Einkassirung und Auszahlung für dritte Rechnung zu übernehmen;
- 6) Staatspapiere, Obligationen, Eisenbahnactien, Actien industrieller Unternehmungen, Schuldverschreibungen von Corporationen und sonstige Wertheffekten anzukaufen und zu verkaufen;
- 7) Staatsanlehen, sowie Anlehen von Eisenbahn- und industriellen Gesellschaften und von sonstigen Corporationen für eigene Rechnung oder in Verein mit Anderen abzuschließen und zu realisiren;
- 8) Anonyme Gesellschaften zum Behufe der Ausführung oder des Ankaufs von Eisenbahnen oder sonstigen Verkehrsmitteln, von merkantilen und industriellen Unternehmungen für sich allein oder in Gemeinschaft mit Anderen zu bilden, oder andere derartige für sich bereits bestehende, oder in der Entstehung begriffene Societäten und Etablissements Einzelner zu einer Gesamtgesellschaft zu vereinigen, zu fusioniren;
- 9) Bis zum dritten Theil des eingezahlten Actienkapitals unverzinsliche Bankscheine auf Inhaber, jedoch nicht in Stücken unter 10 Thaler, auszustellen, welche aber jederzeit in den Geschäftsstunden bei der Casse der Bank und an anderen dafür bestimmten Stellen in baarem Gelde eingelöst werden müssen. Der Betrag der sämmtlichen in Umlauf befindlichen Bankscheine muß stets in der Bank baar vorrätzig sein. — Die Form, der Inhalt und die Anfertigung der Bankscheine unterliegt der Genehmigung und der Beaufsichtigung der Herzoglichen Staatsregierung. — Die Annahme der Bankscheine beruht auf der freien Zustimmung der Empfänger. — Zahlung wird unbedingt an den Inhaber geleistet.

Der Bankgesellschaft ist die Einziehung der Bankscheine gestattet. In einem solchen Falle muß sie unter Bestimmung einer ausschließlichen Frist von mindestens einem Jahre, mittelst öffentlicher Bekanntmachung, welche in angemessenen Zwischenräumen dreimal zu wiederholen ist, die Scheine einrufen. Die nicht zur bestimmten Zeit eingelieferten Bankscheine sind in den Händen des Inhabers annullirt.

Auf den Bankscheinen ist diese statuariſche Bestimmung abzudrucken.

Die näheren Bedingungen und Modalitäten, unter welchen die obigen Geschäfte, unter Nr. 1—9, vollzogen werden können, hat der Verwaltungsrath festzustellen. Andere, als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Bank nicht gestattet. Insbesondere ist derselben unter sagt:

- a) Grundstücke zu erwerben, soweit sie derselben nicht für sich und ihre Unternehmungen bedarf, oder zur Realisirung ihrer Forderungen dergleichen zeitweise zu übernehmen waren;
- b) auf Hypotheken auszuleihen, ohne spezielle Genehmigung des Regierungs-Commissärs.

Die Bank ist verpflichtet, der Herzoglich Sächsischen Staatsregierung die in das Bankgeschäft einschlagenden Angelegenheiten derselben unentgeltlich zu besorgen, mit derselben in laufende Rechnung einzutreten und Geld, mit Einschluß der Kassenscheine des Herzogthums, bis zum Betrage von 500,000 Thalern, gegen vierprozentige jährliche Verzinsung, von derselben anzunehmen, sowie ohne weitere Sicherstellung der Herzoglich Sächsischen Staatsregierung Geld bis zum Betrage von 250,000 Thalern, gegen vierprozentige jährliche Verzinsung, darzuleihen.

§. 15. Außerdem ist das Bank-Institut, wenn die Herzoglich Sächsische Staatsregierung hierzu die Genehmigung erteilt, befugt, sofern sich später ein Bedürfnis nach Vermehrung der Umlaufmittel ergeben sollte, eine selbstständige Notenbank zu errichten, welche zur Emission von Bankscheinen, jedoch nicht unter 10 Thaler das Stück, berechtigt ist. — Der Gesamtbetrag der sodann anzufertigenden Bankscheine darf niemals die doppelte Höhe des eingezahlten Actienkapitals der

Notenbank übersteigen. Der Betrag der im Umlauf befindlichen Banknoten muß vollständig, und zwar $\frac{1}{3}$ in baar und $\frac{2}{3}$ in leicht realisirbaren Wechseln und Effekten vorrätzig sein.

Macht die Creditbank hiervon Gebrauch, so hat sie die für eigene Rechnung in Umlauf befindlichen Bankscheine einzuziehen und zu vernichten.

Auf die Erwerbung der einen Hälfte der Actien der Notenbank zum Nominalwerthe haben die Actionäre der Creditbank, ein jeder nach Verhältniß seines Actienbesitzes, auf die der anderen Hälfte die Gründer dieses Instituts ein Vorrecht.

D.

Organisationen der Creditbank.

§. 16. Die verfassungsmäßigen Organe der Bank sind:

- 1) der Verwaltungsrath,
- 2) die Direktion,
- 3) die Generalversammlung der Actionäre,
- 4) die Revisionscommission.

Der Verwaltungsrath.

§. 17. Die Leitung und Beaufsichtigung der Creditbank liegt in den Händen des Verwaltungsraths.

Der Verwaltungsrath besteht aus zwölf Mitgliedern, von welchen die Herzoglich Sächsische Staatsregierung zwei ernennt, die Generalversammlung mittelst geheimer Stimmenabgabe und relativer Stimmenmehrheit zehn wählt.

Haben Mehrere gleiche Stimmenzahl, welche nicht alle in den Verwaltungsrath eintreten können, so entscheidet unter ihnen das Loos über den Eintritt.

Alle zwei Jahre treten zwei Mitglieder, und zwar diejenigen, die am längsten im Amte sind, aus, und werden durch Neuwahl ersetzt. Bei gleichem Amtsalter entscheidet das Loos. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Wahl der zehn Mitglieder des ersten Verwaltungsraths geschieht jedoch zur einen Hälfte von den Gründern der Gesellschaft nach Stimmenmehrheit, und zur andern Hälfte von der Generalversammlung.

§. 18. Jedes gewählte Mitglied des Verwaltungsraths hat bei seinem Amtsantritt 40 Actien der Creditbank bei der Kasse der Letztern zu deponiren, welche während der Dauer seines Amtes daselbst verwahrt bleiben.

Jedes gewählte Mitglied des Verwaltungsraths ist berechtigt, sein Amt, nach vorgängiger schriftlicher Aufkündigung niederzulegen, ist aber zum Ausscheiden verpflichtet, wenn die Generalversammlung das von ihr ertheilte Mandat zurückzieht, wenn es in die Direktion eintritt, oder eine sonstige Beamtenstelle der Bank annimmt, oder wenn es in Concurs verfällt, bezüglich seine Zahlungen einstellt, ohne die vollständige Befriedigung seiner Gläubiger nachzuweisen.

§. 19. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter des Vorsitzenden je auf die Dauer eines Jahres.

Jeder derselben ist wieder wählbar.

§. 20. Der Verwaltungsrath bestimmt seine eigene Geschäftsordnung. Er versammelt sich in Meinungen wenigstens alle drei Monate, außerdem aber so oft, als der Vorsitzende, oder in dessen Verhinderung der Stellvertreter desselben, solches für nöthig hält, oder wenn drei Mitglieder die Berufung schriftlich verlangen, oder die Herzogliche Staatsregierung oder die Direktion darauf anträgt.

Die Berufung geschieht durch den Vorsitzenden oder Stellvertreter schriftlich, und zwar in der Regel mindestens acht Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Termine, unter kurzer Angabe der zu beratenden Gegenstände.

Zu allen Sitzungen ist ein Rechtsconsulent des Instituts zuzuziehen.

§. 21. Der Verwaltungsrath ist bei der Anwesenheit von 9 Mitgliedern beschlußfähig, worunter sich jedoch wenigstens ein von der Herzoglichen Staatsregierung ernanntes befinden muß.

Er faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsraths wird durch einen Rechtsconsulenten ein Protokoll geführt, welches von den Anwesenden zu unterschreiben, und welches dem Regierungscommissar unverweilt in Abschrift mitzutheilen ist.

§. 22. Bei Ablehnung, Austritt oder Abgang eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes ernennt Letzterer einen Stellvertreter, welcher das Amt des ausgeschiedenen Mitgliedes bis zu der, durch die nächste Generalversammlung vorzunehmenden definitiven Neuwahl, resp. Bestätigung interimistisch zu versehen hat.

§. 23. Mitglieder des Verwaltungsraths können niemals zu gleicher Zeit Personen sein, welche im ersten oder zweiten Grad mit einander verwandt oder Theilhaber einer und derselben Handlung sind.

§. 24. Der Verwaltungsrath ist der Vertreter der inneren Angelegenheiten der Gesellschaft, und faßt Namens derselben verbindende Beschlüsse hinsichtlich aller Gegenstände, welche der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehalten, oder der Direktion zur selbstständigen Besorgung nicht überlassen sind. Insbesondere liegen ihm folgende Funktionen ob:

- 1) Er ernennt und entläßt die Direktoren, sowie die höheren Beamten der Creditbank, welche einen Gehalt von mehr als 600 Thlr. beziehen; er hat in den, mit den Anzustellenden abzuschließenden Verträgen, deren Besoldungen, die Dauer ihrer Anstellung und die übrigen Bedingungen ihres Engagements, sowie die ihnen daraus erwachsenden Obliegenheiten festzustellen;
- 2) er wählt die Mitglieder der Revisionscommission. Die Wahl erfordert die Genehmigung der Herzoglichen Staatsregierung;
- 3) er bestimmt die Orte, woselbst Commanditen, Filiale, Agenturen zu errichten sind; er bestimmt die Personen und Häuser, deren Commanditen zu übertragen sind, und setzt fest, in welchem Maße dies zu geschehen habe; er erwählt die Vorsteher der Filiale und stellt die Grenzen ihrer Bevollmächtigung fest. Er wählt die mit Agenturen zu vertrauenden Firmen, und vereinbart mit ihnen das gegenseitige Contractverhältniß in allen seinen Punkten;
- 4) er bestimmt die Geschäftsnormen, erläßt die Reglements für die verschiedenen Geschäftsbeamten, ertheilt den Direktoren und den Vorstehern der Commanditen, Filialen und Agenturen ihre speciellen Instruktionen;
- 5) er bestimmt das Maximum der Summen, welche für eine jede Branche des Geschäfts zu verwenden sind;
- 6) er beschließt über die Uebernahme und Submission von Anlehen, über die Errichtung der anonymen Gesellschaften, industriellen und merkantilen Unternehmungen, oder über die Bethheiligung bei solchen; über den zu machenden Erwerb von Eigenthum, sowie über die vorzunehmenden Veräußerungen, über die Emission und Einziehung der Bankscheine und über die für dieselben bereit zu haltenden Gegenwerthe; über die Anlegung der Fonds, über die Berufung der Generalversammlung, sowie über alle sonstigen wesentlichen Punkte des gesellschaftlichen Wirkungskreises. Von ihm allein haben Anträge über die Erhöhung des Actienkapitals durch Emission weiterer Actienferien, sowie auf Auflösung der Gesellschaft und in der Regel die Anträge auf Abänderung der Statuten auszugehen.

Bank-Filiale und Commanditen können aber nur mit Genehmigung der Herzoglichen Staatsregierung errichtet werden.

§. 25. Der Verwaltungsrath ist berechtigt, alle die Gesellschaft angehenden Verträge, insbesondere Vergleiche und Compromisse zu beschließen und durch die

Direktion abschließen zu lassen. Zur Vornahme dieser Rechtsgeschäfte kann er auch Andere substituieren, sowie auch nach Umständen Einzelne seiner Mitglieder zum Abschlusse und Vollzuge bestimmter Geschäfte bevollmächtigen.

§. 26. Der Verwaltungsrath hat die von der Direktion alljährlich zu stellende Bilanz zu prüfen und darüber Decharge zu ertheilen.

Direktion.

§. 27. Die Direktion führt die Geschäfte und Angelegenheiten der Bankgesellschaft in ihren Einzelheiten; sie ist das handelnde und vollziehende Organ derselben innerhalb der durch die Statuten, durch das vom Verwaltungsrathe bestimmte Geschäftsreglement, und durch die von demselben festgesetzte, Bureauordnung gegebenen Grenzen und Formen.

Die Direktion vertritt daher die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften und Verträgen mit Behörden oder dritten Personen, sowie bei allen Rechtsstreitigkeiten oder gerichtlichen Verhandlungen, insofern dergleichen Geschäfte nicht durch diese Statuten dem Verwaltungsrathe oder der Generalversammlung der Actionäre ausdrücklich vorbehalten sind.

Insbefondere ist sie zum Abschlusse von Vergleichen und Compromissen, sowie auch zur Vertretung der Gesellschaft in allen juratorischen Beziehungen berechtigt.

Sie besteht aus einem

ersten Direktor und einem
zweiten Direktor,

welchen, insofern es die Ausbreitung der Geschäfte erfordert, ein dritter Direktor beizugesellen ist.

§. 28. Jeder Direktor hat bei seinem Amtsantritt 30 Actien bei der Gesellschaft zu deponiren, welche, so lange er im Amte ist, bei der Bank in Verwahrung bleiben. Jeder Direktor hat seine gesammte Thätigkeit dem Interesse des Bankinstituts zu widmen, darf daher kein Inhaber oder Theilhaber einer Handlung sein. Er darf für eigene Rechnung kein Geschäft mit der Bank machen, sowie keinen Credit bei ihr in Anspruch nehmen.

§. 29. In Abwesenheit eines Direktors kann dessen Stellvertretung von dem Verwaltungsrathe einem seiner Mitglieder, oder einem Bankbeamten übertragen werden.

§. 30. Die Direktoren sind für die Folgen ihrer etwaigen statutenwidrigen Handlungen, sowie für die Nachtheile, welche aus einer etwaigen böswilligen oder fahrlässigen Verhaltensweise erwachsen, verantwortlich.

§. 31. Die Direktion führt die Firma der Bank. Zur rechtsverbindlichen Verpflichtung des Instituts ist bei allen Urkunden die Unterschrift zweier Direktoren oder deren Stellvertreter erforderlich.

§. 32. Die Direktion hat die Beschlüsse des Verwaltungsraths zu vollführen.

§. 33. Die Direktion schließt alle Einzelgeschäfte der Bank ab.

§. 34. Die Direktion leitet und beaufsichtigt die Büreaux der Creditbank; sie ernennt und entläßt alle subalternen Beamten, welche einen Gehalt von 600 Thln. und darunter beziehen, und auf nicht länger als 3 Jahre angestellt werden. Pensionen und Gratificationen kann dieselbe ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes nicht gewähren. — Sie ist befugt, Beamte, deren Entlassung ihr nicht zu steht, zeitweilig zu suspendiren, hat aber alsdann eine Entscheidung des Verwaltungsraths über deren Entlassung baldmöglichst herbeizuführen.

§. 35. Die Direktion stellt am Schlusse eines jeden Jahres die Bilanz und legt solche dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Decharge-Ertheilung vor.

Die Generalversammlung.

§. 36. Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Actionäre.

§. 37. Die ordentliche Generalversammlung hat in der Regel in den

Monaten März oder April eines jeden Jahres zu Meiningen stattzufinden. Der Verwaltungsrath beruft dieselbe, und bestimmt, in Uebereinstimmung mit dem Regierungscommissär, durch ein besonderes Reglement die Frist, innerhalb welcher, und die Form in welcher die Anmeldung zur Theilnahme an der Generalversammlung zu geschehen hat.

§. 38. Der Besiß von 10 Actien giebt ein Recht auf 1 Stimme.

"	"	"	20	"	"	"	"	"	2	"
"	"	"	30	"	"	"	"	"	3	"
"	"	"	40	"	"	"	"	"	4	"
"	"	"	50	"	"	"	"	"	5	"
"	"	"	60	"	"	"	"	"	6	"
"	"	"	70	"	"	"	"	"	7	"
"	"	"	80	"	"	"	"	"	8	"
"	"	"	90	"	"	"	"	"	9	"
"	"	"	100	"	"	"	"	"	10	"

§. 39. Abwesende Actionäre können sich durch Uebertragung ihres Stimmrechts an andere in der Generalversammlung erscheinende Actionäre vertreten lassen.

Firmen können, ohne besondere Bevollmächtigung, ihr Stimmrecht durch einen ihrer Theilhaber oder durch ihre Procuraträger, Gemeinden und öffentliche Institute durch einen ihrer Repräsentanten, Ehefrauen durch ihre Ehemänner und Minderjährige durch ihre Vormünder ausüben.

Mehr als 10 Stimmen für seinen eigenen Actienbesiß und weitere 10 Stimmen in Vertretung abwesender Actionäre kann Niemand in sich vereinigen.

§. 40. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths, oder in dessen Verhinderung der Stellvertreter eröffnet die Generalversammlung und führt in derselben den Vorsitz.

Der Vorsitzende ernennt auch 2 Stimmzähler.

Ein Rechtsconsulent der Gesellschaft führt das Protokoll, und zur Beglaubigung desselben genügt die Unterschrift des Vorsitzenden, der beiden Stimmzähler und des Protokollführers. Indesß ist den anwesenden Actionären nachgelassen, dasselbe gleichfalls zu unterzeichnen. Abschrift des Protokolls ist dem Regierungscommissär mitzutheilen.

§. 41. Der Verwaltungsrath erstattet der Generalversammlung Bericht über den Stand des Geschäfts, über die Ergebnisse des abgelaufenen Jahres, stellt Anträge über allgemeine Interessen der Gesellschaft, insbesondere über die an die Actionäre zu vertheilende Dividende.

§. 42. Die Generalversammlung hat zu berathen und zu beschließen:

- über die zu vertheilende Dividende,
- über die von dem Regierungscommissär, dem Verwaltungsrathe oder einzelnen Actionären gestellten Anträge,
- über etwaige Abänderung der Statuten (vergl. §. 53),
- über die Decharge-Ertheilung des Verwaltungsraths auf Bericht der Revisions-Kommission (vergl. §. 46),
- über die Vermehrung des Grundkapitals (vergl. §. 6),
- über die Auflösung der Gesellschaft.

Sie erwählt auch den Verwaltungsrath.

§. 43. Bei Abstimmungen der Generalversammlung entscheidet einfache Stimmenmehrheit; jedoch ist bei Abänderung der Statuten (§. 53), sowie bei der Frage über Auflösung (§. 51) der Gesellschaft $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmen erforderlich.

Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Actionäre, auch für den Nichtercheinenden, verbindlich.

§. 44. Anträge von Actionären, welche sich nicht unmittelbar auf die von

dem Verwaltungsrathe zur Diskussion gebrachten Gegenstände beziehen, können nur in Berathung gezogen werden, wenn sie mindestens 2 Tage vor dem Zusammentritt der Generalversammlung bei dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht worden sind, und auch in der Versammlung selbst von mindestens 10 Actionären unterstützt werden.

§. 45. Dem Verwaltungsrathe steht es frei, in dringenden Fällen eine außerordentliche Generalversammlung nach Meinungen zu berufen.

Die Revisions-Kommission.

§. 46. Die Mitglieder der Revisions-Kommission werden von dem Verwaltungsrathe auf 3 Jahre gewählt.

Die Wahl unterliegt nach §. 24 der Bestätigung der hohen Staatsregierung.

Beim Abgange eines Mitglieds vor Ablauf dieser Frist ist dasselbe durch die Neuwahl eines Anderen zu ersetzen, welches bis zum Ablauf der seinem Vorgänger ursprünglich gesetzten dreijährigen Frist im Amte bleibt. Die austretenden Mitglieder sind stets wieder wählbar.

§. 47. Die Revisions-Kommission wird jährlich vor dem Zusammentritt der Generalversammlung einberufen; sie revidirt, unter Einsichtnahme der Bücher die ihr vorgelegte Jahresrechnung und berichtet darüber an die Generalversammlung.

E.

Reingewinn, Reservefonds, Dividende-Vertheilung.

§. 48. Der sich am Jahreschluß ergebende Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

§. 49. Von demselben werden zunächst Zinsen bis zu 4 % bestimmt. Sodann wird $\frac{1}{10}$ des Restes dem Reservefond zur Bildung und Erhaltung desselben überwiesen.

Von dem alsdann noch verbleibenden Rest erhalten die Gründer für die ersten 20 Jahre eine Lantieme von 10 %; der Verwaltungsrath und die Direktion eine Lantieme von ebenfalls 10 %, und 80 % werden als Dividende, nebst den obigen Zinsen, an die Actionäre vertheilt.

§. 50. Der Verwaltungsrath hat in öffentlichen Blättern (§. 54) den Termin bekannt zu machen, von welchem an die Dividenden, gegen die ausgegebenen Dividendenscheine erhoben werden können. Die Auszahlung geschieht am Sitze der Bank, sowie auch während 4 Wochen, vom anberaumten Termin an, bei deren Zweigbanken und den damit speziell beauftragten Bankhäusern.

Der Anspruch auf Auszahlung noch nicht erhobener Dividenden erlischt zu Gunsten der Gesellschaftskasse mit dem Ablauf von 8 Jahren nach dem für die Auszahlung angeetzten Termine.

Im Falle, daß durch Verluste der Gesellschaft, welche deren Reingewinn übersteigen, der Reserve-Conto in Anspruch genommen werden muß, fällt jede Vertheilung über 4 % hinaus so lange weg, bis der Reserve-Conto die frühere Höhe wieder erreicht hat.

F.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 51. Die Auflösung der Gesellschaft hat stattzufinden:

- 1) wenn die statutenmäßige Dauer abgelaufen und die der Gesellschaft ertheilte Conzeßion nicht, auf Antrag des Verwaltungsraths, von der Herzoglichen Staatsregierung verlängert worden ist;
- 2) wenn die Generalversammlung, auf Antrag des Verwaltungsraths, mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmen, deren Gesamtzahl jedoch die Hälfte des Actienkapitals repräsentiren muß, die Auflösung beschließt;
- 3) wenn das Institut durch Verluste die Hälfte seines Kapitals eingebüßt haben sollte.

§. 52. Bei der nach §. 51 erfolgenden Auflösung und Liquidation hat, unter Aufsicht des Regierungs-Commissärs, die Direktion mit dem Verwaltungsrathe die Liquidation vorzunehmen, zu welchem Zwecke alle Activa einzuziehen und zu verwerthen, und damit zunächst die sämmtlichen Banknoten einzulösen, sodann die übrigen Schulden zu tilgen; endlich aber die Ueberschüsse, nach Verhältniß der Actien, an die Actionäre auszuzahlen.

Nach beendigtem Liquidationsgeschäfte ist von dem Verwaltungsrathe eine Generalversammlung zum Zweck der Vorlegung der Schlußrechnung und Ertheilung der Decharge zu berufen. Die von den in dieser Versammlung anwesenden, nicht zur Verwaltung gehörenden Actionären ertheilte Decharge befreit sämmtliche Verwaltungsbeamte dieser Bank, den Actionären gegenüber, von allem und jedem ferneren Nachweis, sowie von jedem Anspruch wegen der erfolgten Liquidation.

Eine gleiche rechtliche Folge tritt ein, wenn in der Generalversammlung kein, bei der Verwaltung unbetheiligter, Actionär erschienen ist, und sich dieser Fall in einer zweiten, zu diesem Zweck ausdrücklich berufenen Generalversammlung wiederholt hat.

G.

Abänderung der Statuten.

§. 53. Abänderung der Statuten können nur in einer Generalversammlung, bei deren Ausdreiben dieser Zweck ausdrücklich anzugeben ist, und zwar nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmen beschloffen werden.

§. 54. Anträge auf Abänderung der Statuten, welche nicht vom Verwaltungsrathe, sondern von Actionären ausgehen, und von der Generalversammlung für zulässig erkannt worden sind, können erst in der nächsten Generalversammlung zur Berathung und Abstimmung gelangen.

H.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 55. Die Creditbank rechnet im 14 Thalerfuß; das Geschäftsjahr derselben ist das Kalenderjahr.

§. 56. Alle Veröffentlichungen der Creditbank erfolgen in dem Sachsen-Meininger'schen Regierungs- und Intelligenzblatte, in der Frankfurter Postzeitung, in der Augsburger allgemeinen Zeitung, in dem Frankfurter Actionär und in der Berliner Börzenzeitung.

Der Verwaltung bleibt es überlassen, neben den genannten Publikationsorganen, oder anstatt derselben, mit Ausnahme des Sachsen-Meininger'schen Regierungs- und Intelligenzblattes andere zu wählen.

§. 57. Jeder, der sich an dem Unternehmen, sei es durch Actieneinzeichnung, sei es durch Actienerwerb betheiltigt, unterwirft sich dadurch unmittelbar den gegenwärtigen Statuten, sowie etwaigen Abänderungen derselben.

I.

Oberaufsicht des Staats.

§. 58. Die Herzoglich Sächsische Staatsregierung übt, neben den ihr zugewiesenen Befugnissen in den §§. 13, 14, 15, 20, 21, 24, 37, 40, 46, 52, die fortwährende Aufsicht über die Gesellschaft und deren Geschäftsführung, namentlich über die Beobachtung des von ihr genehmigten Gesellschaftsstatuts von Seiten der Bank in der ihr geeignet scheinenden Weise aus. Die Kosten, welche derselben hierdurch entstehen, fallen der Gesellschaft zur Last. Namentlich ernennt die Herzoglich Sächsische Staatsregierung zur regelmäßigen und fortlaufenden Füh-

zung jener Aufsicht, und zugleich als ihr Organ, der Gesellschaft gegenüber, einen ständigen Commissär, dessen Gehalt aus der Cassé des Instituts ausbezahlt ist. — Der Staat ist für die Operationen der Bank nicht verantwortlich.

§. 59. Der Regierungs-Commissär überwacht die Beobachtung der Statuten. Derselbe ist befugt jederzeit den ihm anzuzeigenden Versammlungen des Verwaltungsraths und der Generalversammlung der Actionäre beizuwohnen, bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths auf Berufung solcher Versammlungen anzutragen, nicht weniger von den Geschäften und dem Stande der Bank, durch Einsicht aller Bücher und Verhandlungen derselben, Kenntniß zu nehmen und Cassa-Visitationen, jedoch ohne wesentliche Behinderung des Geschäftsverkehrs der Bank, und ohne Entfernung der Bücher aus dem Banklokale, mit Zuziehung eines Mitglieds der Direktion und des nöthigen Hülfspersonals vorzunehmen. Er hat das Geschäftsreglement und etwaige Abänderungen desselben vor der Ausführung zu prüfen.

Ueberhaupt hat derselbe die Rechte der Staatsregierung, der Bank gegenüber, zu wahren, und gegen jeden Beschluß der Verwaltung oder Generalversammlung, durch welchen er jene Rechte verletzt glaubt, mit der Wirkung Einspruch einzulegen, daß die Ausführung des Beschlusses bis zur Entscheidung des Herzoglichen Staatsministeriums ausgesetzt bleiben muß.

§. 60. Beschlüsse über Abänderung der Statuten, §. 53, Vermehrung des Grundkapitals, §§. 6 und 7, erfordern die Genehmigung der Herzoglich Sächsischen Staatsregierung.

K.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 61. Sollten zwischen einzelnen Actionären und der Gesellschaft Irrungen oder Streitigkeiten über gesellschaftliche Verhältnisse entstehen, so sollen diese ausschließlich durch schiedsrichterlichen Ausspruch beigelegt werden. Das Schiedsgericht soll aus drei Personen in der Art gebildet werden, daß eine jede der beiden Parteien einen Schiedsrichter ernannt, und ein dritter Obmann von den so ernannten Schiedsrichtern bestimmt wird. Können sich die Letzteren über den dritten Obmann nicht einigen, so erfolgt dessen Ernennung durch den Regierungs-Commissär.

Die Schiedsrichter haben die in Betracht kommenden sachlichen und rechtlichen Verhältnisse gründlich zu erwägen, und ihre Entscheidung nach ihrem Gewissen und Ermessen zu treffen.

Dieselben dürfen durchaus kein Interesse an dem streitigen Gegenstande haben, auch keine Actionäre sein.

L.

Transitorische Bestimmung.

§. 62. Nach geschעהener Konstituierung der Gesellschaft ist bald möglichst die erste Generalversammlung nach Meinungen zu berufen, damit dieselbe den, nach §. 17 zu ernennenden, 7 Mitgliedern des Verwaltungsraths, zu dessen Vervollständigung, weitere 5 Mitglieder zugeselle.

Bis zu deren Hinzutritt bilden die von der Herzoglichen Staatsregierung und den Gründern ernannten sieben Mitglieder den Verwaltungsrath, und stehen ihnen in dieser ihrer Eigenschaft alle Befugnisse eines definitiven Verwaltungsraths, mit Ausnahme der Ernennung der Direktion, zu.

Insbepondere sind dieselben auch befugt zu Actienzeichnungen aufzufordern und die Grundsätze und Formen hierüber zu bestimmen.

Die Bank hat eine Agentur in Frankfurt, sowie Commanditen in Wien, Berlin und Breslau bestellt. Sie betheiligte sich bei einer im Herzogthum errichteten Cigarren-Fabrik, welche mehr als 500 Arbeiter beschäftigte, bei einer Fabrik mouffirender Weine in Hochheim und bei der in Frankfurt a/M. begründeten Versicherungsgesellschaft „Providentia“. Am Statut wurde eine Aenderung getroffen, dahin gehend, für die auszugebenden Banknoten statt des vollen Betrages in Baar wenigstens ein Dritteltheil in geprägten Münzen oder in Gold- und Silberbarren und zwei Dritteltheile in der Bank gehörigen Wechselfn oder leicht realisirbaren Effecten, als Einlösungsfond vorrätzig zu halten. Von dem, in den neun Monaten des Geschäftsbetriebs erzielten Bruttogewinn im Betrage von 2,028,400 Thlr. wurden zunächst 4 % Zins auf 79,476 mit 40 % einbezahlte Actien = 79,476 Thlr. und auf 524 volle Actien = 1,659 Thlr., also im Ganzen 81,135 Thlr. gezahlt. Von dem Rest von 84,049 Thlr. gingen 10 % in den Reservefonds. Der Ueberschuß von 75,654 Thlr. wurde in folgender Weise vertheilt: 15,128 Thlr. als 20 % an Gründer und Direction, 80 % = 60,515 Thlr. an die Actionäre mit $\frac{1}{4}$ Thlr. pr. Actie. 515 Thlr. kamen als Saldo zum Vortrag.

Stand am 31. Dezember 1856.

Activa.	Cassa-Conto (baar in Cassa)	Thlr.	121,518.	62
	Wechsel-Conto (vorrätziges Wechsel)	„	403,630.	97
	Depositen-Conto (Depots)	„	1,157,456.	83
	Effecten-Conto (vorrätziges Effecten)	„	446,364.	4
	Coupons-Conto (vorrätziges Coupons)	„	734.	84
	Commanditen in Wien und Berlin (Guthaben bei denselben)	„	805,302.	32
	Debitoren (in lauf. Rechnung gegen Sicherheit)	„	1,260,478.	10
	Cigarren-Fabrik (in dief. verwandtes Capital)	„	39,709.	41
	Zinsen-Conto (noch eingehende Zinsen)	„	15,759.	89
	Bank-Immobilien-Conto (f. d. Bankgebäude)	„	28,100.	69
	Bank-Mobilien-Conto (für Mobilien)	„	2,963.	82
	Dividenden-Conto (bezahlte Zinsen)	„	30.	—
		Thlr.	4,282,050.	53
Passiva.	Capital-Conto (eingezahltes Actienkapital)	Thlr.	3,232,040.	—
	Creditoren	„	883,582.	20
	Reserven-Conto	„	1,244.	—
	Gewinn- und Verlust-Conto	„	165,184.	33
		Thlr.	4,282,050.	53